

V o r b e r i c h t

zum

1. Nachtragshaushalt 2023

1. Allgemeines

Die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2023 wurde am 02.12.2022 vom Stadtrat beschlossen.

Mit Schreiben vom 28.02.2023 wurde die Haushaltssatzung 2023 von der Regierung von Mittelfranken genehmigt. Zwischenzeitlich sind verschiedene Änderungen im städtischen Vermögenshaushalt eingetreten, die den Erlass eines Nachtragshaushaltsplanes erforderlich machen.

2. Erläuterungen zum Nachtragshaushalt 2023 (Stadt Fürth Vermögenshaushalt)

2.1 Veranschlagung der Ausgaben (Mittelbereitstellungen)

Bei zahlreichen im Haushaltsvollzug 2023 erfolgten über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen, ist es aufgrund verzögerter Abwicklung der Maßnahmen zum Jahresende nicht auszuschließen, dass bewilligte Mittel nicht vollständig verausgabt sind. Die Bildung von Haushaltsausgaberesten (HAR) ist in diesen Fällen nicht zulässig. § 19 KommHV-Kameralistik lässt nur zu, nicht verbrauchte Mittel aus Haushaltsansätzen bzw. aus im Haushaltsplan enthaltenen Deckungsvermerken (z. B. gegenseitige Deckungsfähigkeiten) als Haushaltsausgabereste zu übertragen.

Die Kämmerei hat sich dabei mit der dadurch entstehenden Vollzugsproblematik auseinandergesetzt und Alternativvorschläge geprüft. Im Ergebnis sollen die über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen sowie die jeweiligen Deckungen in einen Nachtragshaushalt aufgenommen werden. Die Reste bei den so gebildeten Ansätzen können dann nach 2024 übertragen werden.

Insgesamt werden Ausgaben **in Höhe von 12.423.593 €** „neu“ veranschlagt (*Anlage 3 Sp. 2 Zeile 86*). Da ein Betrag in Höhe von insgesamt 4.454.152 € (*Anlage 3 Sp. 7 Zeile 87*) aus Ansatzreduzierungen bei anderen Maßnahmen sowie noch vorhandenen und nicht mehr benötigten Haushaltsausgaberesten (6.003.467 €; *Anlage 3 Sp. 8 Zeile 87*) gedeckt werden, verbleibt für den 1. Nachtragshaushalt 2023 noch eine reine **Ausgabenmehrung in Höhe von 1.965.974 €**. (*Anlage 3 Sp. 2 Zeile 88*). Dadurch erhöhen sich die **Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes auf 74.483.734 €** (*Anlage 3 Sp. 2 Zeile 90*).

In den Fällen, bei denen die Deckung der Mittelbereitstellungen durch den Einzug von Haushaltsausgaberesten aus 2022 (und früher) erfolgt, wird eine (pauschale) Minderausgabe bei HSt.: 6000.9400.0000 „Pauschale Minderausgaben, Einzug Haushaltsausgabereste“ (-6.003.467 €) veranschlagt. Die vorgemerkten Resteeinzüge wirken sich auf den Jahresabschluss letztlich positiv aus. Aus haushaltstechnischen Gründen war eine andere Art der Darstellung nicht angezeigt.

Alle über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen wurden von der Verwaltung bzw. Finanz- und Verwaltungsausschuss/Stadtrat in den letzten Wochen und Monaten des Jahres 2023 bereits genehmigt.

Im Einzelnen:

2.1.1 Wiederbereitstellung aus der zweckgebundenen Rücklage „Alt-Maßnahmen“ (Anlage 3 Sp. 9 Zeile 86)

Aus der zweckgebundenen Rücklage „Alt-Maßnahmen“ wurden im Vollzug des Haushaltes **319.780 €** für die jeweiligen Maßnahmen zu deren Schlussfinanzierung bereitgestellt. Im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung werden diese über- und außerplanmäßigen Wiederbereitstellungen neu veranschlagt.

Die Entnahmen aus der Rücklage sind bei der HH-St.: 9100.3100.2000 „Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage – Altmaßnahmen“ veranschlagt.

Neben diesen Wiederbereitstellungen wurden zur Deckung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (s. Nr. 2.1.3) weitere **1.431.644 €** aus der zweckgebundenen Rücklage herangezogen, da diese Finanzmittel nicht mehr für den ursprünglichen Zweck benötigt wurden.

2.1.2 Mittelumsetzungen gem. Nr. 9.6 VVHpl (Anlage 3 Sp. 10 Zeile 86)

Bei den Mittelumsetzungen (UMS) handelt es sich um unterjährige Bereitstellungen, die aufgrund haushaltsrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen dem ordnungsgemäßen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben zu ihrer sachlichen Gliederung und Gruppierung dienen (vgl. Nr. 9.6 VVHpl).

Gleiches gilt für den endgültigen Einzelnachweis von Mitteln im Rahmen von Pauschalansätzen (bspw. Beschaffungspauschale, Städtebauförderprogramm, Kindertageseinrichtungen, Brückenpauschale).

Insgesamt wurden Mittelumsetzungen auf Einzelansätze in Höhe von **6.242.959 €** vorgenommen, die allesamt durch Ansatzreduzierungen und Haushaltsausgaberesten gedeckt sind.

2.1.3 Über-/Außerplanmäßige Mittelbereitstellungen (Anlage 3 Sp. 11 Zeile 86)

Neben den bereits erläuterten haushaltstechnischen Mittelumsetzungen (UMS) und den Entnahmen aus der Rücklage „Alt-Maßnahmen“ in Höhe von insgesamt 6.562.739 € wurden weitere **5.860.854 €** über-/ bzw. außerplanmäßige Bereitstellungen im Nachtragshaushalt veranschlagt.

2.2 Veranschlagung der Einnahmen (Anlage 3 Sp. 2 Zeile 6)

Insgesamt werden über- und außerplanmäßige **Mehreinnahmen i. H. v. 1.965.974 €** im Nachtragshaushalt 2023 veranschlagt. Die Mehreinnahmen resultieren zum einen aus Rücklagenentnahmen in Höhe von insgesamt **1.924.524 €** (s. auch Ausführung bei Nr. 2.1.1 „Entnahme aus der zweckgebundenen ALT-Rücklage“ i.H.v. insgesamt 1.751.424) zum anderen aus außerplanmäßigen Verkaufserlösen in Höhe von 41.450 €.

Damit erhöhen sich die **Gesamteinnahmen des Vermögenshaushaltes auf nunmehr 74.483.734 €** (s. Anlage 3 Sp. 2. Zeile 8).

Die näheren Einzelheiten zu den Mittelbereitstellungen ergeben sich aus der Anlage 3 „Mittelbereitstellungen im Vollzug des Haushaltes 2023“.